

Datenschutzerklärung

Ausgabe September 2023

Der Schutz der Privatsphäre und damit der Schutz personenbezogener Daten (nachfolgend Personendaten genannt) ist der Schaffhauser Kantonalbank (nachfolgend Bank genannt) wichtig. Diese Datenschutzerklärung informiert, wie Personendaten von der Bank bearbeitet werden. Weitere Informationen zur Datenbearbeitung im Zusammenhang mit der Nutzung einzelner Produkte und Dienstleistungen (z. B. Karten, E-Banking, Mobile Banking, TWINT) finden sich in den jeweiligen Nutzungsbedingungen.

1. Allgemeine Informationen

¹ Die Pflicht zur Geheimhaltung sowie zur Einhaltung der Bestimmungen des schweizerischen Datenschutzgesetzes gilt für alle Mitarbeitenden der Bank sowie für Hilfspersonen und beigezogene Dritte. Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt über die Dauer einer Geschäftsbeziehung bzw. den Tod einer Kundin/eines Kunden hinaus. Gesetzliche Informationspflichten Dritten (z. B. Erbberechtigte) gegenüber bleiben vorbehalten.

² Diese Datenschutzerklärung richtet sich nach dem Schweizer Datenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Soweit anwendbar wird auch die europäische Datenschutz-Grundverordnung berücksichtigt.

2. An wen richtet sich die Datenschutzerklärung?

Die Datenschutzerklärung richtet sich an unsere Kundinnen und Kunden einschliesslich der bevollmächtigten Personen, wirtschaftlich berechtigten Personen, Kontrollinhaberinnen und Kontrollinhaber, Besucherinnen und Besucher und Dritte (nachfolgend Kundinnen und Kunden genannt).

3. Wer ist für die Bearbeitung von Personendaten verantwortlich?

¹ Die Schaffhauser Kantonalbank ist für die beschriebene Datenbearbeitung im Sinne des Datenschutzgesetzes verantwortlich.

² Bei Fragen zum Umgang mit Personendaten bzw. zum Datenschutz stehen den Kundinnen und Kunden die Kundenberaterinnen und Kundenberater zur Verfügung.

³ Im Übrigen können Anliegen, Anregungen und Bemerkungen betreffend Datenschutz an folgende Adresse gerichtet werden:

Schaffhauser Kantonalbank
Datenschutz
Vorstadt 53
8201 Schaffhausen
datenschutz@shkb.ch

4. Welche Arten von Personendaten werden von der Bank bearbeitet?

¹ Die Bank bearbeitet abhängig von den von ihr angebotenen und den von den Kundinnen und Kunden genutzten Produkten und Dienstleistungen verschiedene Kategorien von Personendaten. Die wichtigsten Kategorien von Personendaten sind:

- Stamm- und Bestandesdaten (z. B. Vor-/Nachname, Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum, Nationalität, Anordnung einer Beistandschaft), Vertragsdaten (z. B. Vertragsnummer und -dauer), Dokumente zur Identifizierung sowie für die Legitimations- und Unterschriftenprüfung (z. B. Ausweisdokumente, Unterschriften), Informationen über Dritte (z. B. Lebenspartner/-in, bevollmächtigte Personen, Bürgerinnen und Bürger);
- Steuerdomizil und gegebenenfalls weitere steuerlich relevante Informationen (z. B. Steueridentifikationsnummer);
- Kontaktdaten (z. B. Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer);

- Transaktions- bzw. Auftragsdaten (z. B. Angaben über Begünstigte bei Überweisungen oder Kartenzahlungen, zur Empfängerbank, gegebenenfalls Details zur Auftragserteilung, Angaben zu Vermögen (Konto und Depotauszüge), Finanzdienstleistungen, Risikoprofil und Anlagestrategie);
- vertragsbezogene Daten (z. B. Daten über die Entstehung und Erfüllung von ein- oder gegenseitigen Ansprüchen, Daten über die Nutzung der Produkte und Dienstleistungen, Informationen zu abgeschlossenen Geschäften);
- Video-, Bild- und Telefonaufzeichnungen sowie technische Informationen und Aufzeichnungen (z. B. Daten, die im Zusammenhang mit der Nutzung elektronischer Dienstleistungen stehen, wie namentlich Chat, Login-Daten, IP-Adressen, Registrierungsdaten);
- sonstige Daten (z. B. Daten im Zusammenhang mit behördlichen oder gerichtlichen Verfahren), Marketingdaten (z. B. Angaben über Bedürfnisse, Wünsche, Präferenzen und die Teilnahme an Anlässen, Aktionen, Gewinnspielen, Umfragen und Sponsoring-Aktivitäten) oder sonstige Aufzeichnungen (z. B. Besucherdaten der verschiedenen Standorte und Webseiten der Bank).

² Die Bank verzichtet bei der Bearbeitung von Personendaten grundsätzlich auf die Bearbeitung von besonders schützenswerten Daten (z. B. von genetischen Daten oder Daten über die Gesundheit).

5. Woher stammen die von der Bank bearbeiteten Personendaten?

¹ Die Bank erhebt Personendaten grundsätzlich direkt von Kundinnen und Kunden. Dies geschieht namentlich im Rahmen der Eröffnung einer Geschäftsbeziehung oder anlässlich eines persönlich oder telefonisch geführten Beratungsgesprächs.

² Personendaten können auch aufgrund der Nutzung von Produkten oder Dienstleistungen Dritter an die Bank übermittelt werden, z. B. im Zusammenhang mit Überweisungen oder Kartenzahlungen.

³ Die Bank kann zudem aus allgemein zugänglichen öffentlichen oder privaten vertrauenswürdigen Quellen (Handelsregister, Grundbuch, Unternehmenswebseiten, Betreibungsregister, Sanktions- und Embargolisten, Medien etc.) weitere Daten beschaffen.

6. Zu welchem Zweck werden von der Bank Personendaten bearbeitet?

Die Bank kann die Bearbeitung von Personendaten zur Abwicklung eigener Leistungen sowie für eigene oder gesetzlich vorgesehene Zwecke vorsehen. Die Bearbeitung von Personendaten dient insbesondere folgenden Zwecken:

- Der vertragskonformen Erbringung von Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen. Dabei richtet sich der Zweck der Bearbeitung nach den jeweiligen Produkten und Dienstleistungen, die Kundinnen und Kunden wünschen. Dies umfasst auch die administrative Verwaltung der Personendaten.

- Der Einhaltung der gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, Identitäts- und Legitimationsprüfung, Anlageberatung, Kreditprüfung und Behandlung kontakt- und nachrichtenloser Vermögenswerte, dem internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen sowie der Überwachung, Bewertung und Steuerung der Risiken der Bank (Kredit- und operationellen Risiken).
- Der Wahrung berechtigter eigener Interessen sowie der Wahrung berechtigter Interessen Dritter. Dies beinhaltet insbesondere: Gewährleistung der IT-Sicherheit, Verhinderung von Straftaten, Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten, Kundensegmentierung, Weiterentwicklung von Produkten und Dienstleistungen, Bereitstellung von auf Kundinnen und Kunden zugeschnittene Produkte- und Dienstleistungsangebote, Schulungs-, Ausbildungs- und Marketingzwecke, Evaluation, Überwachung und Verbesserung interner Abläufe.

7. Wem werden Personendaten bekanntgegeben?

¹ Die Datenbearbeitung kann die Bekanntgabe von Personendaten an Dritte sowie den Austausch von Personendaten umfassen.

² Die Bank ist aufgrund vertraglicher Vereinbarungen und den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, das Datenschutzgesetz und das Bankkundengeheimnis einzuhalten. Personendaten werden deshalb nur an Empfängerinnen und Empfänger ausserhalb der Bank weitergegeben, wenn eine gesetzliche Verpflichtung besteht, die Einwilligung der Kundinnen und Kunden vorliegt oder falls dies zur Ausführung einer Transaktion oder zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen können Personendaten insbesondere folgenden Empfängerkategorien mitgeteilt werden:

- Öffentliche Stellen und Institutionen aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung: Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA), Schweizerische Nationalbank, Geldwäscherei-Meldestelle, Gerichte, Staatsanwaltschaften, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB), Steuerbehörden wie namentlich die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV), Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter (EDÖB), Zentralstelle für Kreditinformation (ZEK), Informationsstelle für Konsumkredit (IKO), Schweizerischer Bankenombudsman, Revisions- und Prüfgesellschaften etc.;
- Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute oder andere Einrichtungen bzw. Dienstleister, denen die Bank zur Ausführung der Geschäftsbeziehung Personendaten übermittelt: Korrespondenzbanken, Börsen und Handelsplattformen, Broker und Gegenparteien, Depotstellen, Zahlkartenherausgeber, Abwicklungsstellen des Zahlungsverkehrs und des Wertschriftenhandels, Freizügigkeitsstiftungen, Vorsorgeeinrichtungen, Aktienregister von Drittunternehmen, Dienstleister im Bereich der Verwaltung und Aufbewahrung von Sicherheiten, Pfandbriefzentrale im Zusammenhang mit der Refinanzierung des Hypothekengeschäfts, Dienstleister im Bereich der Sicherheits-, Informations- und Kommunikationstechnik, Kredit- und Wirtschaftsauskunfteien etc.;
- Dienstleister und Hilfspersonen einschliesslich Subunternehmen, die Daten über Kundinnen und Kunden im Auftrag der Bank, in gemeinsamer Verantwortung mit der Bank oder in eigener Verantwortung bearbeiten (IT-Provider, Finanzdienstleister, Inkassounternehmen etc.);
- Begünstigte Personen, bevollmächtigte Personen und weitere an einer Transaktion beteiligte Personen.

8. Gelangen Personendaten ins Ausland?

¹ Personendaten werden hauptsächlich in der Schweiz und im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) bearbeitet.

² Personendaten können auch an Dienstleister und andere Empfängerinnen und Empfänger weitergegeben werden, die sich ausserhalb dieses Gebiets befinden oder Personendaten ausserhalb dieses Gebiets bearbeiten. Dies ist insbesondere der Fall im Zusammenhang mit der Abwicklung von Zahlungsverkehrs- und Wertschriften-Transaktionen sowie anderen Transaktionen.

³ Befindet sich eine Empfängerin oder ein Empfänger in einem Land ohne angemessenen gesetzlichen Datenschutz, verpflichtet die Bank diese/n vertraglich zur Einhaltung des anwendbaren Datenschutzes, soweit sie/er nicht bereits einem gesetzlich anerkannten Regelwerk zur Sicherstellung des Datenschutzes unterliegt, und die Bank sich nicht auf eine Ausnahmegestimmung oder die Einwilligung der Kundinnen und Kunden stützen kann, die im Zusammenhang mit der Abwicklung von Zahlungsverkehrs- und Wertschriften-Transaktionen sowie anderen Transaktionen vorausgesetzt wird.

9. Wie lange werden Personendaten von der Bank gespeichert?

¹ Die Bank speichert Personendaten für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist.

² Nicht mehr benötigte bzw. nutzlos gewordene Daten, die in elektronischer Form gespeichert oder in physischer Form aufbewahrt werden, werden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist regelmässig gelöscht bzw. vernichtet.

³ Bei pendenten oder zu erwartenden rechtlichen Auseinandersetzungen oder auf gerichtliche oder behördliche Anordnung können Daten über die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen hinaus aufbewahrt bzw. gespeichert werden.

10. Wie gewährleistet die Bank die Sicherheit der Personendaten?

¹ Die Bank trifft alle notwendigen technischen und organisatorischen Massnahmen, um die Sicherheit ihrer Systeme zu gewährleisten und damit Personendaten vor Verlust, Missbrauch, unbefugtem Zugriff, Weitergabe oder Änderung zu schützen. Dazu gehören unter anderem der Einsatz von persönlichen Accounts und Passwörtern, Authentisierungs- und Verschlüsselungstechnologien, Firewalls, Antivirenprogrammen, physischen und technischen Zugangsbeschränkungen, der Erlass von Weisungen sowie die Schulung und Sensibilisierung der Mitarbeitenden, Dienstleister und Hilfspersonen.

² Zugriff auf Personendaten erhalten grundsätzlich nur diejenigen Stellen, die diese Daten zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen.

³ Mitarbeitende, Dienstleister und Hilfspersonen werden von der Bank sorgfältig ausgewählt und vertraglich zur Wahrung des Bankkundengeheimnisses und der datenschutzrechtlichen Anforderungen einschliesslich der Sicherheit der Systeme verpflichtet.

⁴ Werden Personendaten an Dritte oder ins Ausland übermittelt, erfolgt die Datenübermittlung verschlüsselt oder auf andere geeignete Weise (z. B. per Einschreiben), sodass ein angemessener Datenschutz gewährleistet werden kann.

⁵ Unverschlüsselte Personendaten werden nur dann ins Ausland übermittelt, wenn dies aus gesetzlichen oder regulatorischen Gründen erforderlich ist, wie namentlich bei der Abwicklung von Zahlungsverkehrs- und Wertschriften-Transaktionen sowie anderen Transaktionen, im Rahmen von steuerrechtlichen Meldepflichten oder bei der Amts- und Rechtshilfe gegenüber ausländischen Behörden.

11. Was unternimmt die Bank bei einer Verletzung der Datensicherheit?

Sollte die Bank trotz aller Vorkehrungen Personendaten verlieren oder sollte dennoch ein unberechtigter Zugriff auf Personendaten erfolgen (z. B. wegen eines Datenlecks oder Hackerangriffs), informiert die Bank, soweit erforderlich, die betroffenen Personen und den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) über das Ereignis.

12. Welche Rechte haben Kundinnen und Kunden bezüglich ihrer Personendaten?

¹ Kundinnen und Kunden haben im Zusammenhang mit der Bearbeitung ihrer Personendaten durch die Bank folgende Rechte:

- **Recht auf Auskunft** über die von der Bank bearbeiteten Personendaten;
- **Recht auf Berichtigung** unrichtiger Personendaten;
- **Recht auf Löschung** der Personendaten oder Vernichtung entsprechender Dokumente, soweit die Löschung nicht durch eine gesetzliche Vorschrift verboten ist oder die Aufbewahrung von Personendaten zur Wahrung berechtigter Interessen weiterhin erforderlich ist;
- **Recht auf Widerruf der Einwilligung** in die Bearbeitung von Personendaten, soweit die Bearbeitung von Personendaten auf einer Einwilligung beruht;
- **Recht auf Herausgabe von Personendaten oder ihre Übertragung** an eine andere verantwortliche Person in einem gängigen elektronischen Format, soweit dies technisch und mit verhältnismässigem Aufwand möglich ist.

² Anliegen zum Datenschutz sind schriftlich an die Bank zu richten. Damit die Bank einen Missbrauch ausschliessen kann, muss die anfragende Person identifiziert und ihre Legitimation auf geeignete Weise überprüft werden (z. B. mittels Ausweiskopie, soweit dies nicht mit weniger weitgehenden Mitteln möglich ist).

³ Wenn Kundinnen und Kunden mit der Reaktion der Bank nicht zufrieden sind, haben sie die Möglichkeit sich an die zuständige Datenschutzbehörde zu wenden. Die zuständige Beschwerdestelle ist in aller Regel der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB), Feldeggweg 1, CH-3003 Bern.

13. Welche Pflichten haben Kundinnen und Kunden bezüglich Personendaten gegenüber der Bank?

¹ Kundinnen und Kunden haben im Rahmen einer Geschäftsbeziehung mit der Bank nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten. Sie müssen der Bank diejenigen Personendaten zur Verfügung stellen bzw. bekanntgeben, die für die Aufnahme und Durchführung der Geschäftsbeziehung und zur Ausführung und Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen erforderlich sind oder zu deren Erhebung die Bank gesetzlich verpflichtet ist (beispielsweise ist eine Identifizierung auf der Basis eines Ausweisdokumentes erforderlich).

² Ohne entsprechende Daten oder Dokumente von Seiten der Kundinnen und Kunden und weiteren betroffenen Personen wird die Bank in der Regel die Eröffnung einer Geschäftsbeziehung, den Abschluss eines Vertrages oder die Ausführung eines Auftrages ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr einhalten können und gegebenenfalls die Geschäftsbeziehung oder den jeweiligen Vertrag beenden müssen.

³ Die Kundinnen und Kunden sind weiter verpflichtet, der Bank Änderungen ihrer Personendaten unaufgefordert und unverzüglich zu melden, damit die von der Bank bearbeiteten Daten jederzeit korrekt und aktuell sind.

14. Nutzt die Bank ausschliesslich automatisierte Einzelentscheidungen?

¹ Die Bank verzichtet grundsätzlich auf automatisierte Einzelentscheidungen bei der Ausführung von Aufträgen oder dem Abschluss von Verträgen (z. B. Kredite). Solche Entscheidungen treffen die jeweiligen Kompetenzträgerinnen und Kompetenzträger der Bank entsprechend den banküblichen Kriterien.

² Sollte die Bank in bestimmten Geschäftsbereichen Verfahren mit automatisierten Einzelentscheidungen einsetzen, werden die Kundinnen und Kunden hierüber, soweit erforderlich, auf geeignete Weise informiert.

15. Erstellt die Bank Auswertungen von Personendaten und führt die Bank Profiling durch?

¹ Die Bank erstellt Auswertungen von Personendaten, um auf die Bedürfnisse ihrer Kundinnen und Kunden reagieren zu können. Weiter erstellt die Bank solche Auswertungen, um Kundinnen und Kunden über neue, geänderte oder noch nicht genutzte Produkte und Dienstleistungen informieren zu können. Die Bank verzichtet dabei auf Analysen, die für Kundinnen und Kunden hinsichtlich der Persönlichkeitsrechte oder Grundrechte risikoreich sein könnten.

² Analysen im Sinne eines Profilings zwecks Bewertung persönlicher Aspekte von Kundinnen und Kunden führt die Bank grundsätzlich nicht durch, es sei denn, regulatorische Vorschriften, z. B. im Zusammenhang mit der Geldwäschereiprävention, machen eine solche Analyse erforderlich oder die Kundinnen und Kunden haben eine solche Datenbearbeitung gewünscht bzw. in eine solche eingewilligt.

³ Die Kundinnen und Kunden können ihre Zahlungs- und Kreditkartentransaktionen mit Hilfe eines elektronischen Finanzassistenten hinsichtlich ihres Ausgabeverhaltens auswerten und analysieren. Dadurch können auf Wunsch der Kundinnen und Kunden automatisierte Auswertungen und somit ein entsprechendes Profiling erfolgen.

16. Kann diese Datenschutzerklärung von der Bank geändert werden?

¹ Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung der Datenschutzerklärung vor, insbesondere wenn sie hinsichtlich der Bearbeitung von Personendaten Anpassungen vornimmt oder sich die gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften ändern.

² Werden wichtige Änderungen vorgenommen, informiert die Bank Kundinnen und Kunden hierüber auf geeignete Weise (z. B. schriftlich oder elektronisch). Eine entsprechende Information kann auch durch Publikation im Internet (www.shkb.ch/geschäftsbedingungen oder www.shkb.ch/datenschutz) erfolgen.

17. Wann tritt die Datenschutzerklärung in Kraft?

Diese Erklärung tritt am 1. September 2023 in Kraft und ersetzt die Datenschutzerklärung vom Januar 2023.

© Schaffhauser Kantonalbank, 31. August 2023